O r d n u n g

für die offene Ganztagesschule an der Grundschule Naila

1. **Aufnahme**

 1. Die offene Ganztagesschule OGTS nimmt schulpflichtige Kinder der Grundschule Naila auf. Aufnahmen sind während des Jahres möglich, soweit noch Plätze frei sind und dies die Genehmigung des Bayrischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zulässt. Im Rahmen der verfügbaren Plätze erhalten die Kinder im Grundschulalter einen auf das laufende Schuljahr befristeten Platz in der OGTS. Abfragen über die Weiterfolge des Platzes erfolgt per Elternbrief am Jahresanfang.
 2. Auffälligkeiten, Behinderungen, Allergien oder Krankheiten, die besondere Rücksichtnahme erfordern, müssen der OGTS – Leitung bzw. der Gruppenleitung bei der Anmeldung bekannt gegeben werde.

2. **Besuch der OGTS**

 1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe muss das Kind an mindestens **zwei Tagen** bis 16.00 Uhr oder 14.00 Uhr (Kurzgruppe) in der OGTS anwesend sein. Der Freitag kann von 11.20 Uhr bis 15.00 Uhr (2. bis 4. Klasse) und 15.30 Uhr/16.00 Uhr (1. Klasse) zugebucht werden.
 2. Ein Fernbleiben des Kindes durch einen Arzttermin o.ä. ist mit einer **Befreiung** durch die **Schulleitung** genehmigen zu lassen. Diese ist **3-4 Werktage** im Voraus zu stellen um die Vorbereitung der Genehmigung nicht zu verzögern. Entfernt sich das Kind nach Unterrichtsende oder in den Pausen eigenständig vom Schulgelände, kann eine Aufsichtspflicht des OGTS- Personals nicht zustande kommen und die Haftungsverpflichtung der Erziehungsberechtigten tritt ein.
 3. Wenn ein Kind aus Gesundheitsgründen die Schule nicht besuchen darf, gilt dieses Verbot auch für den Besuch in der OGTS.
 4. Bei Erkrankungen, sowie Befall von Läusen oder anderem Ungeziefer muss der OGTS, wenn es nicht schon durch die Schule bekannt ist, Mitteilung erfolgen. Der Besuch der OGTS ist dann in jedem Fall ausgeschlossen.
 5. Ein Kind kann von der Betreuung der OGTS ausgeschlossen werden, z.B. wegen fortgesetzten Störens der Gemeinschaft (Gruppe) oder Gefährdung anderer Kinder.
 6. Ein Wechsel der Wohnung, des Arbeitsplatzes, der Telefonnummer der Erziehungsberechtigten ist der jeweiligen Gruppenleitung oder OGTS-Leitung umgehend zu melden.
 7. Das Mittagessen ist verpflichtend einzunehmen. Preiserhöhungen durch Inflation, steigende Betriebs-, Energie- und Personalkosten (Catering), sowie steigende Lebensmittelkosten werden durch den Caterer weitergegeben.
 8. Zusätzlich anfallende Kosten im laufenden Schuljahr werden je nach Anfall (z.B. Ausflüge oder andere Aktivitäten) erhoben.
 Diese Kosten für Ausflüge und anderen Aktivitäten während der

Ferienbetreuung sind mit dem wöchentlichen Beitrag für die Betreuung abgegolten.

3. **Abmeldung**

Abmeldungen sind nur im Rahmen der Bestandsabfrage für das neue OGTS- Jahr möglich.

- Schulrückstellung
- Wohnsitzwechsel
- Todesfall eines der Erziehungsberechtigten
- Wegfall des Arbeitsplatzes

Dabei muss die Abmeldung schriftlich, mindestens drei Monate vor Ausscheiden des Kindes aus der OGTS erfolgen.

4. **Ferienregelung**

1. Die OGTS bleibt in der Regel während der Weihnachtsferien, je eine Woche in den Osterferien und Pfingstferien, sowie in den ersten drei Wochen der Sommerferien geschlossen. An den übrigen Ferientagen bleibt die OGTS geöffnet.

Die Eltern erhalten jährlich~~en~~ einen Plan der Schließtage (der auch auf der Homepage der Grundschule einzusehen ist), in dem alle Schließtage für das Schuljahr schriftlich festgelegt sind.

2. Die OGTS kann wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus andren schwierigen Gründen zeitweise geschlossen werden.

5. **Beitragsregelung**

1. Die Betreuung von Montag bis Donnerstag von jeweils ab 11.20 Uhr bis 16.00 Uhr ist **kostenfrei.**

Die monatliche Pauschale für das Zusatzangebot, freitags ab 11.20 Uhr bis 15.00 Uhr / 15.30 Uhr / 16.00 Uhr, beträgt im Monat grundsätzlich 50,00 Euro (für die 2. bis 4. Klassen). Die Beitragsfreiheit für das Zusatzangebot an Freitagen wird wie folgt stufenweise ausgebaut:

- Schuljahr 2026/27: 1. Jahrgangsstufe
- Schuljahr 2027/28: 1. und 2. Jahrgangsstufe
- Schuljahr 2028/29: 1. bis 3. Jahrgangsstufe
- Ab Schuljahr 2029/30: Jahrgangsstufen 1 bis 4

2. Die Ferienbetreuung kann wochenweise (Herbst-, Faschings-, Oster-, Pfingst- und Sommerferien) gebucht werden. Durch die OGTS wird dreimal jährlich eine verbindliche Anmeldung für die Ferienbetreuung abgefragt. (Block 1: Herbstferien und Faschingsferien; Block 2: Osterferien und Pfingstferien; Block 3: Sommerferien).

3. Die Betreuungskosten pro Ferienwoche betragen 60,00 €. Die Kostenpflicht entsteht bei verbindlicher Anmeldung auch bei Krankheit und Fernbleiben. Eine Rückerstattung ist nicht möglich. Der Beitrag für die Ferienbetreuung wird spätestens 14 Tage vor Inanspruchnahme der Ferienbetreuung fällig.

4. Der Umfang der Ferienbetreuung und der dafür entstehende Beitrag ist mit den drei Abfragen durch die OGTS im Laufe des Schuljahres festzulegen.

6. **Aufsicht und Versicherung**

1. Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Kinder sind unfallversichert:

- auf dem direkten Weg vom Klassenzimmer in die OGTS (2.OG und UG Grundschule)
- sowie von der Schule zu den Schulbushaltestellen.
- sowie während des Aufenthaltes in der OGTS
- während Veranstaltungen der OGTS außerhalb Albin-Klöber-Staße 11.

3. Kinder der OGTS können während den Zeiten der offenen Ganztagesschule nur dann die Betreuung verlassen, wenn eine **schriftliche Befreiung** von den Erziehungsberechtigten an die Schulleitung gestellt und genehmigt worden ist. Dies ist immer **3-4 Werktage** im Voraus zu stellen, um die erforderliche Bearbeitungszeit zu gewährleisten.
4. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur OGTS oder während der Zeit in der Betreuung eintreten und ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der OGTS bzw. der Gruppenleitung umgehend zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
5. Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu zeichnen und auch die Kinder über ihre personenbezogenen Gegenstände und Eigentum wie z.B. Kleidung, Trinkflaschen und Brotdosen usw. zu sensibilisieren.
6. Wir weisen darauf hin, dass während der Ferienbetreuung in der OGTS kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz durch die KUVB besteht.

Diese Ordnung tritt zum 01.11.2026 in Kraft.

Naila, den 19.10.2026
Stadt Naila

Paul-Bernhard Wagner
Erster Bürgermeister